

Satzung

des Seniorenbeirats Grünstadt-Land e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wurde am 24.09.1997 gegründet und führt den Namen „Seniorenbeirat Grünstadt-Land e.V.“. Sitz des Vereins ist Grünstadt. Der Verein ist mit diesem Namen und mit diesem Sitz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist, überparteilich und unter Wahrung der Solidargemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land:
 - a) die Interessen und Belange der älteren Menschen in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zu erkennen, zu wahren und zu fördern
 - b) ihre Wünsche und Anregungen an Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land heranzutragen und
 - c) als Mittler zwischen diesen und den älteren Menschen tätig zu sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütung, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist beim Registergericht und beim Finanzamt vorzulegen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder sich im Vorruhestand befindet und in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land wohnt.
Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Ausschluss (Abs. 4), Wegzug oder Austritt. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Frist erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn der Gesamtvorstand dies aufgrund seines einstimmigen Beschlusses beantragt.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben.
Sie sind bei Abstimmungen nur dann stimmberechtigt, wenn sie vorher ordentliches Mitglied des Seniorenbeirats waren.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Gemäß seiner dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung erwartet der Verein die Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln durch die öffentlich-rechtlichen Gebiets- und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Zuwendungen und Spenden sind im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen und zu verwalten.
- (4) Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Sie stellt auch die Tagungsräume für die Organe des Vereins zur Verfügung.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
3. die Seniorenobleute
4. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - e) den bis zu 4 Beisitzern / Beisitzerinnen

